

Satzung des „Kulturforum Uhlbacher Rathaus e.V.“

(Gemeinschaftseinrichtung der Uhlbacher Bürger, Vereine, sonstigen Personenvereinigungen und Institutionen)

Das 1612 erbaute Uhlbacher Rathaus ist ein Kulturdenkmal von besonderem Rang. Es ist, vor allem mit seiner Fachwerk-Schauseite, eine Hauptattraktion in dem reizvollen Ensemble um den Uhlbacher Platz und es ist für die Bürger, auch wenn in ihm kommunale Verwaltung nicht mehr stattfindet, ein Ort und Symbol der Identifikation mit der örtlichen Gemeinschaft. Dieser Bedeutung kann nur eine bürgerschaftliche Nutzung des Rathauses gerecht werden. Diese zu sichern und zu entwickeln, haben sich Uhlbacher Bürger und Vereine zur Aufgabe gemacht.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturforum Uhlbacher Rathaus“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Uhlbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als Gemeinschaft der Uhlbacher Bürger, Vereine, sonstigen Personenvereinigungen und Institutionen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Denkmalpflege. Dieser Zweck wird durch die Erhaltung und Wiederherstellung des Kulturdenkmals „Altes Rathaus“ verwirklicht. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Durchführung und Organisation kultureller Veranstaltungen, insbesondere Künstlertreffen, Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Konzerte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie sonstige Personenvereinigungen und Institutionen des Stadtbezirks Uhlbach werden, die bereit sind, die Aufgaben und Bestrebungen des Verein zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu bezahlen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person, Personenvereinigung oder Institution
 - c) durch Ausschluß des Mitglieds wegen groben Verstoßes gegen die Satzung.
 - d) durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, den Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dem Vereinszweck zuwiderlaufende Handlungen zu unterlassen.
- (2) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die satzungsgemäß gefaßt wurden, sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der die laufenden Geschäfte zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke führt, setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreter/Innen
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist in einer Vorstandssitzung beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschuß kann auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (7) Der Vorstand kann zu einer Vorstandssitzung, die wichtige Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, die Mitglieder des Beirats einladen.
- (8) Der Vorsitzende und der Vorstand können geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen
- (9) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, die Beiratssitzung sowie die Vorstandssitzung ein und leitet sie.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.
Sie vertreten wie folgt: der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall vertreten.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch sechs weiteren Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
- (3) Mindestens zweimal jährlich soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Zu den Sitzungen des Beirats können alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden in den ersten 5 Monaten eines Jahres mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung eines Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - f) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Die Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Leiter der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- (8) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muß schriftlich abgestimmt oder gewählt werden.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Beachtung der Formalitäten des Absatzes (1) jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen derartigen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich an den Vorstand stellen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Unterzeichnung erfolgt durch den die Versammlung leitenden Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden.
Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens drei Viertel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde am 14.10.1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Eintragung in das Amtsregister in Kraft.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen läßt die übrigen Regelungen dieser Satzung unberührt.

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 10.11.1999.

Bernd Daub
1. Vorsitzender

Rosemarie Hesselbacher
2. Vorsitzende

Peter Aichinger
2. Vorsitzender

Gerold Pätzhorn
Geschäftsführer

Ulrich Berger
Schriftführer